

# Änderung der Richtlinien der Stadt Meßstetten zur Förderung der Innenentwicklung und Beseitigung von Leerständen

## Aktuelle Fassung

### **Präambel**

Um künftig ausreichend Wohnflächen insbesondere auch im Innenbereich zur Verfügung zu stellen und gleichermaßen Anreize für eine aktive Ortskernsanierung gewährleisten zu können, fördert die Stadt Meßstetten den Abbruch und die Sanierung alter Bausubstanz gemäß den nachfolgenden Richtlinien. Darüber hinaus gewährt die Stadt Unterstützung bei der Entwicklung von Flächen im Innenbereich.

### **1. Allgemeine Fördergrundsätze**

1.1. Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist nur für Objekte möglich, die im Innenbereich eines der im Zusammenhang bebauten Stadtteile der Gesamtstadt Meßstetten liegen.

1.3 Voraussetzung für die Förderung nach den Ziffern 4 und 5 ist, dass die Objekte nach der Sanierung bzw. dem Neubau ganz oder überwiegend vom Erwerber selbst bewohnt werden. Die Dauer der Sanierung bzw. von Abriss und Neubau darf einen

## Geänderte Fassung

### **Präambel**

Um künftig ausreichend Wohnflächen ~~insbesondere auch im Innenbereich~~ zur Verfügung zu stellen und gleichermaßen Anreize für eine aktive ~~Ortskern~~ Sanierung gewährleisten zu können, fördert die Stadt Meßstetten den Abbruch und die Sanierung alter Bausubstanz gemäß den nachfolgenden Richtlinien. Darüber hinaus gewährt die Stadt Unterstützung bei der Entwicklung von Flächen ~~im Innenbereich~~.

### **1. Allgemeine Fördergrundsätze**

~~1.1 Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist nur für Objekte möglich, die im Innenbereich eines der im Zusammenhang bebauten Stadtteile der Gesamtstadt Meßstetten liegen.~~

~~1.3 Voraussetzung für die Förderung nach den Ziffern 4 und 5 ist, dass die Objekte nach der Sanierung bzw. dem Neubau ganz oder überwiegend vom Erwerber selbst bewohnt werden.~~

Zeitraum von 30 Monaten nach Abschluss der Fördervereinbarung nicht überschreiten.

#### 4. Förderbereich Sanierung

4.3 Die Stadt Meßstetten fördert die Sanierung in Höhe von 25 % der nachgewiesenen Sanierungskosten am Gebäude. Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände werden nicht gefördert. Ebenso werden Eigenleistungen nicht gefördert.

#### 5. Förderbereich „Abriss und Neubau“

5.1 Gefördert wird der komplette oder teilweise Abbruch eines Gebäudes. Der teilweise Abbruch wird jedoch nur dann gefördert, wenn auf der frei gewordenen Fläche neuer

Voraussetzung für die Förderung nach den Ziffern 4 und 5 ist, dass beim Abschluss der Fördervereinbarung festgelegt wird, dass das Objekt nach erfolgreicher Sanierung bzw. dem Neubau ganz oder überwiegend vom Eigentümer selbst bewohnt (Eigennutzung) oder ganz oder überwiegend vermietet wird (Vermietung). Die Dauer der Sanierung bzw. von Abriss und Neubau darf einen Zeitraum von 30 Monaten nach Abschluss der Fördervereinbarung nicht überschreiten.

#### 4. Förderbereich Sanierung

4.3 Die Stadt Meßstetten fördert die Sanierung **bei Eigennutzung** in Höhe von 25 % **und bei Vermietung in Höhe von 15 %** der nachgewiesenen Sanierungskosten am Gebäude. Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände werden nicht gefördert. Ebenso werden Eigenleistungen nicht gefördert.

#### 5. Förderbereich „Abriss und Neubau“

5.1 Gefördert wird der komplette oder teilweise Abbruch eines Gebäudes. ~~Der teilweise Abbruch wird jedoch nur dann gefördert, wenn auf der frei gewordenen Fläche neuer~~

Wohnraum entsteht, der vom Eigentümer ganz oder überwiegend selbst bewohnt wird.
5.2 Die Förderung beträgt 15 € je beseitigtem Kubikmeter (m <sup>3</sup> ) umbauten Raumes, maximal die Höhe der nachgewiesenen Kosten.
<b>6. Zuständigkeiten und Schlussbestimmungen</b>
6.5 Gebäude, die nach den Ziffern 4 und 5 gefördert worden sind, müssen mindestens zehn Jahre nach Auszahlung des Förderbetrags ganz oder überwiegend vom Eigentümer bewohnt werden. Wird die Eigennutzung aufgegeben, so muss für jedes angefangene Jahr der nicht erfolgten Eigennutzung 1/10 der gewährten Förderung zurückbezahlt werden.
<b>7. Inkrafttreten</b>
Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.

<del>Wohnraum entsteht, der vom Eigentümer ganz oder überwiegend selbst bewohnt wird.</del>
5.2 Die Förderung beträgt <b>bei Eigennutzung</b> 15 € je beseitigtem Kubikmeter (m <sup>3</sup> ) umbauten Raumes <b>und bei Vermietung 10 € je beseitigtem Kubikmeter (m<sup>3</sup>) umbauten Raumes</b> , maximal die Höhe der nachgewiesenen Kosten.
<b>6. Zuständigkeiten und Schlussbestimmungen</b>
6.5 Gebäude, die nach den Ziffern 4 und 5 gefördert worden sind <b>und vereinbart wurde, dass das Gebäude der Eigennutzung dient</b> , müssen mindestens zehn Jahre nach Auszahlung des Förderbetrags ganz oder überwiegend vom Eigentümer bewohnt werden. Wird die Eigennutzung aufgegeben, so muss für jedes angefangene Jahr der nicht erfolgten Eigennutzung 1/10 der gewährten Förderung zurückbezahlt werden.
<b>7. Inkrafttreten</b>
Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum <b>01.08.2020</b> in Kraft.